

B. M. II, 90.  
h. 18, 15.

(X1880756)

L. III. C.



# REMARQUES,

über einen im Römischen Reiche

*sine die & Consule*

ausgestreueten

**V**orschlag /

die Neundte Thur-Sache

betreffend.

5

00, 4. 1. 1  
20. 11. 1





**W**enn man von der *Destruction* und *Ancantirung* der  
neundten Chur absteheh/

**M**it was ungerechter Gewalt das neue Chur-Wesen bisher  
*avanciret* werden wollen/ ist eines Theils aus verschiedenen  
zu Regenspurg so schrift- als mündlich gethanen Vorstellun-  
gen/ andern Theils aber aus gedruckten *soliden Deductionen* zur  
Genüge und sonst bekant/ daß es ein Werck/ so denen Reichs-Gründ-  
Geseßen gerade entgegen lauffe/ folglich keine andere *Consideration*  
bey gerechten und von dem Hannoverischen Metall nicht *èblovir-*  
ten Gemüthern haben könne/ als daß nach Anführung der Rech-  
te eines seye/ *aliquid planè non fieri, vel non debito modo;*  
Dahero dann auch eine *Destruction* und *Ancantirung* allhier nicht  
statt finden kan/ *cum non entis nulla sint qualitates nullique effe-*  
*ctus.*

Singegen seine Gedancken dahin richten wolte/

Es ist der bisherige *Modus*, so bey diesem unglückseligen Churwerck  
gebraucht/ von der Beschaffenheit nicht/ daß die höchst-*gravir-*  
te Fürsten ihre Gedancken noch dahin richten sollen/ wie Sie die  
Ibnen wider alle Rechte zugefügte Beschimpffung und harte Be-  
leidigung hinnehmen/ und die Thätigkeiten noch dazu befodern sol-  
ten.

Wie bey dessen Einführung

Allhier redet der *Consulent de introducendo novem viratu*, da er  
doch kurz vorhin dessen *existentiam presupponiret* hat/ und *destrui-*  
ret also selbst/ was er vorher *imaginariè* gebauet gehabt.

Ein Fürstlich Collegium so wohl *ratione an?* als *quomodo?*  
*convenienti modo concurriren wolle!*

Es will der *Author* zu Erreichung seines Zwecks vorstellen und ver-  
meynen/als wann die Reichs-Fürsten gleichsam eine sonderbare A-  
ventage erjagen könnten/ wenn Sie die bisher bey dem Neund-  
ten Chur-Geschäfte vorgenommene Nullitäten mit ihrem *Calcu-*  
*lo approbirten*/ und nur *Amens-Herren*/ (wie man zusagen pfe-  
get) würden/ allein muß derselbe zu einmahliger Abweisung sei-  
ner *lunatischen Argumenten* und dieses wissen/ daß sie die *Deli-*  
*beration super mono Electoratu* gar nicht als ein Gnaden-Werck/  
sondern aus des Reichs *Fundamental-Gesetzen*/ und nach dem  
*Stylo & Modo*, wie solcher vorhin bekant ist/ *de jure praten-*  
*diren*/ welches Ihnen/ wenn sonst noch Recht im Reich seyn/  
und das allbereits sehr geschwächte Land zwischen Haupt und  
Gliedern nicht gar zerrissen/ und unendliche *Dissolutio Com-*  
*pagnis Imperii* erfolgen solle/ Ihnen keines Wegs versaget wer-  
den mag.

Was er sonst durch den *convenientem modum* verstanden haben  
will/ solches kan man nicht erachten; Es ist aber/ wie kurz vorhin an-  
geführt/ der *stylus & modus*, so bey *introduction* des *Octavi Ele-*  
*ctoratus* gebrauchet worden/ Reichskundig/ und das *Præjudicium*,  
wie es bey dergleichen zu halten/ verhanden/ daher es denn keiner  
*Paraphrasi* bedarff. Dasjenige aber/ was von einer *Concurren-*  
*tia* gemeldet wird/ ist unverschämt/ denen Reichs-Fürsten unleidlich/  
auch ihrem nach denen Reichs-Constitutionen und Satzungen ein-  
gerichteten Magen ganz unverdaulich/weil sie hauptsächlich und als  
*immediate* freye Reichs-Glieder bey einem so *importanten* und  
unzählliche *Præjudicia* nach sich ziehendem Werck/ *pari gradu*,  
und eben so sehr/ als diejenige in diesem *Electorat-Negotio tu-*  
*multuarie* progredirte Stände/ *interessiret*/ und daher/ wie vor-  
mahls/ also noch ferner/ von Anfang *Consilii participes* seyn/ nicht  
aber

aber / nach gehaltenem Essen / wie man saget / die Taffel räumen wollen.

Dörffte es dazu weder *Declarationes nullitatis*, noch *Unionen* und Verlassung des Rathhauses und der *Deliberationen*, noch Verwerffung des Reichs *Directorii*, und was dergleichen mehr seye.

Wann man nicht vorher wüßte / und genaue Nachricht hätte / daß des Herrn *Consilarii Cerebell* mit dem Harzischen *Opio* ganz *confundiret* / und ihm der Verstand dadurch genommen worden / würde man denselben aus seiner *Lethargie* zu erwecken sich bemühen; Man hält es aber ganz vergebens / weil seine bisherige *Demarches* und nicht nach Teutscher Redligkeit / sondern *mitissime* zu melden / *percunciculos* geführte und verkehrte *Conduite* wenig Hoffnung zu einer bessern und *honeteren* Lebens-*Arth* geben kan: Zu denen angeführten *Modis* und genommenen *Resolutionen* seynd getreue Reichs-Fürsten ja wohl bey denen Haaren gezogen worden / nachdem alle vorher gebrauchte Mittel so gar nicht anschlagen wollen; Und was Gutes hätte man bey fernerer *Frequentirung* des Rathhauses von denen Reichs-*Deliberationibus* hoffen können / da bekannt / und von Regenspurg mit vielen *Particularitäten* hin und wieder geschrieben ist / was vor starcke *Summen* in dieses und jenes *Coffre* geflossen / und so gar die schlimme *Guldner* nicht verschmähet worden. Man hätte wünschen mögen / daß die in dem neunnden *Chur-Negotio* vorgenommene harte *Procedur* verblieben / so würden getreue Reichs-Fürsten / da Ihnen alle rechtliche Mittel / auff eine im Römischen Reiche nie erhörte Weise / *denegiret* worden / zu denen angeführten *Remediis* nicht geschritten seyn.

Als welches alles keine *proportionirte* Mittel / einen so guten Zweck zu erhalten.

Den gebrauchten *Modum procedendi* bey der vermeynten Hanno-  
verischen Ehur/ wird der Herr *Consiliarius* meynen/ dann der ist aus  
der *Injustiz* bishero gequollen/ weil man durch die Grund-Gesetze  
gebrochen/ und redlich-gesinnten Teutschen Fürsten dadurch *forciret*  
hat/ daß/ an statt sie bishero wider die Reichs-Feinde das Ihrige tapf-  
fer beygetragen/ Sie mit Ihrem höchsten Leidwesen davon ab-  
lassen/ und ihre Gedancken dahin wenden müssen/ wie sie sich bey  
den Ihrigen *defendiren*/ und das Feuer in ihrem eigenen leschen  
möchten/ wovon die künfftige *Suiten* gefährlicher/ als die bisheri-  
gen/ seyn dürfften/ wann man in solchem Holz Wege fortfahren  
solte.

Sondern solche Wege/ wodurch man eben des Zwecks ie  
mehr und mehr verfehlen würde/ wie solches auch allbereit  
Der *eventus* gezeiget.

Wenn man des Zwecks/ nemlich sich bey seinem *Jure quaesito* und die  
Grund-Gesetze in ihrem *Vigneur* zu erhalten/ verfehlen solte/ würde  
es wohl nichts anders/ als eine völlige *Dissolution* im Reich erfolgen  
können/ weil *absurd*, daß/ wann ein oder der ander Theil *Leges &*  
*mutua pacta* bricht/ man dafür halten wolte/ daß der andere und  
*le dirte* Theil dannoch an solche gebunden. Es muß der *Autbor* den  
bisherigen *Eventum* nicht anders *interpretiren*/ als daß die belei-  
digte Teutsche Fürsten/ aus ungemeiner Liebe gegen Dero wehrtes  
Vaterland/ sich bishero mit unvergleichlicher Gedult hingehalten/  
und auff die hin und wieder durch Käyserl. und anderer Potentaten  
*Ministros* gethane *Sincerationes*, daß man auff ihre *Satisfaction*  
und Vergnügung bedacht seye/ und ihren Beschwerden *remediren*  
wolle/ noch einiges Vertrauen gesetzt haben. Solten Sie hierun-  
ter der gefasseten Hoffnung verfehlen/ und/ wie verlauten will/ an  
statt dessen sehen müssen/ daß man seine *Facta* weiter *pousiren*/ und  
ihren Untergang ernstlich befördern wolle/ so werden dieselbe/ nach-  
dem

dem alle *Gradus* zu Rettung ihrer Ehre und Gerechtfame von Ih-  
nen umsonst angewandt / endlich zu solchen Mitteln schreiten /  
wodurch sie sich *conseruiren* / und den Ihnen vor Augen stehen-  
den Untergang abwenden können / worzu es keiner grossen Anzahl  
bedarf / sondern einige wenige der Sacherden Ausschlag geben  
können.

Dannhero / wann man *tout de bon* gemeinet ist / den  
Neundten *Electorat Salvis juribus Principum* zu admitti-  
ren / sich dessen gegen die Käyserliche *Commission* im Ver-  
trauen und unter der Hand äussern müsse / welche dann /  
wann sie gnugsam versichert / daß ihre Käyserl. Majest.  
nicht *prostituiret* / und Hannover keine *exclusion* gegeben  
werden solte / es leicht dahin würden bringen können / daß  
durch ein ordentliches *Commissions - Decret* dem Fürstlichen  
*Collegio* Anlaß gegeben würde / über die *Electorat - Sache* zu  
*consultiren*.

Diese *Consilia* seind von solcher Beschaffenheit / daß darauf der gering-  
ste *Regard* nicht zu nehmen; Welcher Teutscher Fürst wolte wohl die  
*Blâme* haben / daß er sein habendes *ius liberi Suffragii* in die Schan-  
ke geschlagen / und nach so vielen erlittenem Tort, Beschimpffungen  
und Unrecht durch der gleichen *Media* sich *prostituiret* / von einer Sa-  
che / worin so weit *progredivet* / gleich wie man von ezlichen höret / gesche-  
hen solle / *consultiret* / und leglich durch eine *Approbation* alles in den  
Wart gezogen hätte. Wann der *Author* in seiner Jugend *in veris*  
*Principiis Politicis* wäre *informiret* worden / oder sich nachhin darauf  
geleget hätte / würde er sich mit solchen Rathschlägen nicht so erbärm-  
lich *prostituiren* / weil es heisset: *quod nemo sanus deliberet de iis re-*  
*bus, in quibus nihil mutari potest, aut debet.* Soll nun der *No-*  
*nus Electoratus* seyn / oder ist Er nach dem falschen *Præsupposito*  
schon / was bedarf es dann vor *Deliberation* und *Consultation*? Aber  
es seynd *Consilia*, die bey dem Rauch gemacht / dahero dann auch die-  
selbe

selbe in dergleichen sich *resolviren*; Es wäre wohl besser / daß man bey igiten mehr als vorhin betrübtem Zustand des Reiches die *alienirte* Gemüther hinwieder zu gewinnen / und wider die Reichs-Feinde mit unzertheilter Macht zu streiten / die Gedancken richtete / als daß man / umb eines Fürsten *Ambition* zu *contentiren* / das bisher glimmende Feuer im Rauch anzublase suchete.

Und seiner Kays. Majest. deßhalben mit einem *favorablen* Gutachten an die Hand zu gehen.

Es haben getreue Reichs-Fürsten Zeithero in allem / was Ihre Kays. Majest. nur von Ihnen verlangt hat / sich nie anders / als wahre *Membra* erwiesen / und vor ders höchtes *Interesse*, auch des Reichs Wohlfart / das Ihre mit Guth und Blut tapffer aufgesetzt. Dahero Ihnen dann desto schmerzlicher antritt / daß sie vor alle Liebe und *Devotion* in Ihren Gerechtsamen auf wohlbekante *Instigation* turbiret und betrübt werden müssen / andere aber / die es mit dem Reichs-Feinde gehalten / erhoben werden sollen. Nichts desto weniger aber seynd sie erbietig / wann die bisherige *Facta* und *Præjudicia* cassiret und abgestellet / auch so dann das *Negotium noni Electoratus* annoch an das Reich gebracht / und darüber gehöriger massen *consultiret* werden solte / Ihre *Vota* also abzugeben / wie Sie es gegen *GDZ* und ihren Gewissen verantworten können / und die Noth auch Wohlfarth des Vaterlandes erfordert / und wird so dann / wann ja der *Numerus Electorum* vermehret werden soll / ein jeder Reichs-Fürst seine *Merita* vorstellen können / da dann derjenige / welcher die meisten hat / und von Anfang bis an das Ende getreu verblieben ist / den Ausschlag nach der *justice* erwarten kan.

Da es würde können dahin gebracht werden / daß man zu einer

einer Re- und Correlation in allen dreym Reichs-Collegiis dar-  
über käme.

Dieses resolviret sich *ex antecedentibus*.

Und daß also dem künfftigen Reichs-Abschied eine deutliche  
*Constitution* einverleibet würde/ daß hinfünfftig keine Chur  
mehr/ als *de Comitali omnium consensu*, zu ewigen Zeiten ein-  
geführt werden könnte.

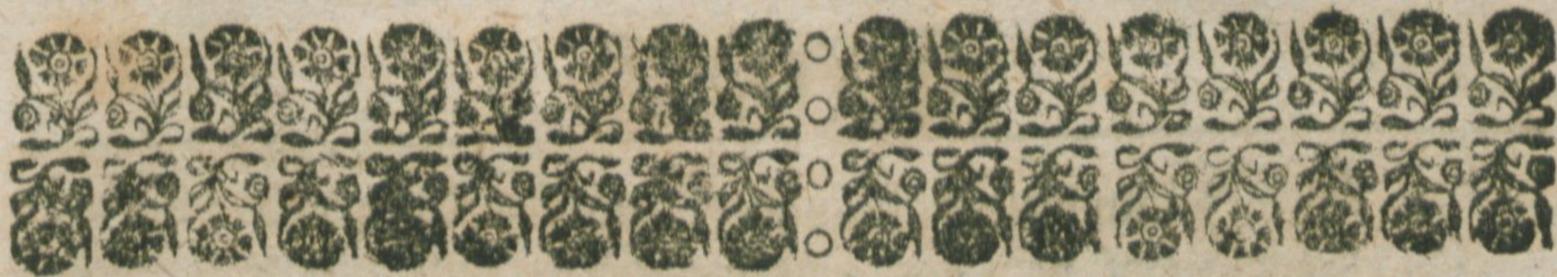
Es ist solches ganz unnöthig/ weil durch die bey den Münster- und Os-  
nabrüg. Frieden ergangene *Tractaten* die Sache gnugsam erkläret  
und *expliciret*/ bey dem *Octavo Electoratu* auch / und dabey ge-  
brauchten *Stylo & modo* die *interpretatio* dem ganzen Reich/ ja dem  
ganzen *Europa* vor Augen lieget/ also daß keiner/ der nicht in ge-  
flissener *Finsterniß* wandeln will / daraus einige *Obscurität* erzwingen kan.  
Solte aber sich solche finden können/ wie doch nicht ist/ so wird nach An-  
leitung der Rechte die *Explication* von den jenigen zu machen seyn/  
welche solche *Constitution* heraus gegeben/ nemlich *à Cesare & toto*  
*Imperio*, nicht aber von etwa drey oder vier / die/ wie die *Protocolla*  
zeigen/ bey dem achten *Electorat* die Grund-Gesetze anders *expli-*  
*ciret* / als sie bishero *in facto* gezeiget haben.

Welches alles dasjenige ist / so ein Fürstl. *Collegium ratio-*  
*ne presentis & futuri* wünschen und verlangen kan / und wo-  
durch dessen in dergleichen *Casibus prætendirende* und noch  
nicht *etablirte jura* auff eine *éclatante* und sehr statliche Weise  
behauptet und versichert würden.

Man möchte hierauff auch wohl mit jenem antworten: *Consili-*  
*um satis bonum est, sed offer melius*. Die Reichs-Fürsten solten  
gewiß nicht wünschen / daß sie diesem auffgeworffenen *Consiliario*  
Ihre *Jura* anvertrauet hätten / solten sonst auff eine *éclatante* und  
sehr statliche Weise solche verlieren. Sie seynd aber vorhin von  
Ihren *Juribus* und dem / was unter dem bisherigen *Modo procc-*  
*edendi*

dendi mehr verborgen lieget / dergestalt informiret / daß Sie sich durch dergleichen *Somnia* nicht *divertiren* lassen; Der *Author* *continuire* nur mit seinen *Consiliis*, welche Er *Zeithero* / nach *Arth* der *Pasquillanten*, *ausgestreuet* / und bald *hie* / bald *dort* / mit allerhand falschen *Anstrichen* / *insinuiret* hat / man hoffet / daß seine bey diesem *Chur. Negotio* gebrauchte *Conduite* *Ihm* endlich *stattlich* bezahlet / und es auch mit *Ihm* *dermahleins* heißen werde:

*Malum Consilium Consultori  
pessimum.*



# REMARQUES,

über einen zu Regensburg zum  
Vorschein gekommenen

## Schwedischen EXTRACT,

die Neundte Ehre-Würde  
betreffend.

**D**as derselbe in Verfolg seines wehrten Iektens / mir  
unter andern auch den zu Regensburg zum Vor-  
schein gekommenen Schwedischen *Extract* vor einiger  
Zeit *communiciren* wollen / dafür erstatte ich ganz dienst-  
lichen Dank / und gleichwie ich seit dem verschiedene Fürstli-  
che Höfe besuchet / woselbst unter andern auch von solchem  
*Extract* weitläufftig geredet worden; So habe nicht unterlas-  
sen wollen / meinem Hochgeehrten Herrn deren *Sentiments* da-  
von zu eröffnen und in *Margine* beizutragen; Weilen aber  
ihrer Königlich. Majest. in Schweden höchster Person in dem  
*Extract* verschiedentlich gedacht wird / also bedinge zuvorderst /  
daß wider derselben *Respect* ich nicht das allergeringste gemel-  
det haben / sonsten aber *Scapham Scapham* nennen will.

**S**ro Königl. Majest. zu Schweden verbleiben in  
Eder vor das gemeine Wesen I.

B 2

I. Wann

I. **W**enn diesem also wäre / und der Königl. Schwedische Hof vor das gemeine Wesen eine *sincere Intention* gehabt / würde derselbe die *Suite* des gefährlichen Neundten Chur-Negotii, zumahl bey noch wählenden sorgsammen Zeiten / und da das Römische Reich von zweyen mächtigen Feinden befähdet wird / leicht zuvor gesehen und verhindert haben können / daß die Grund-Gesetze des Reichs nicht unterbrochen / und die Sache / wie wirklich beschehen / *vulneriret* worden / welches löblich und besser würde gewesen seyn / als daß man *post causam vulneratam* auf *remedia* gedencken will.

II. **F**ührenden beharrlichen wohlgeneigten *Intention*.

II. Der bisherige *Modus procedendi* hat einiger Schwedischer *Ministorum intention* satzsam zuerkennen gegeben / und daß dieselbe / wann Sie nicht beygetragen / dennoch *conniviret* haben / daß zu eines Fürsten Aufnahm / aller anderer Untergang befördert werden solle / welches die Reichs-Fürsten bey dem Teutschen Krieg umb die Chron Schweden nicht verdienen zu haben vermeinen / und wohl versichert seyn / daß / wann diese Sache nicht durch ungleiche Berichte der Königlichen Majestät in Schweden anderst / als sie in Wahrheit ist / vorgestellt worden / das Werck gang anderst gelauffen seyn würde.

III. Daß bey igiten schweren *Conjuncturen* / da das Römische Reich von zweyen Seiten von gar mächtigen Feinden befähdet wird / man in der auffgekommenen Neundten Chur-Sache auf solche *Expedientien* und *Consilien*

III. Bisher ist von keinen *Expedientibus* und *Consiliis* gehört worden / wodurch das *Præjudiz* abgethan / und die Grund-Gesetze in ihrem *Vigore* erhalten werden könnten / und dürffte bey

bey isigem Zustande der Sache/ da freye Reichs-Fürsten nicht allein in der *Possessione vel quasi* ihrer *Jurium*, wie mehr als Reichs kündig / *turbiret* / sondern auch / nach dem ihnen alle *Justiz denegiret* / ihre *Defension* und *Verwabrungs-Schrisft* schimpfflich zerrissen / und sie gleichsam mit Füßen gestossen hat / einige *Expedientia* umb so schwerer fallen.

IV. Bedacht seyn müsse / wordurch die bevorstehende Lingelegenheiten nicht ergrössert.

IV. Dieses scheint etwas *imperativisch* / und vermeinen die Teutsche Fürsten nicht / in den Stand gerathen zu seyn / daß sie von der Cron Schweden / oder recht zu sagen / von einigen derselben von *Hannover* gewonnen und *praoccupirten Ministris*, Gesetze anzunehmen hätten / hoffen auch künfftig nicht dahin gebracht zu werden.

V. Und die anzunehmende *Remedia* nicht gefährlicher und schädlicher seyn mögen / als dasjenige ist / welches man zu *redresiren* vermeinet.

V. Diese *Remedia* werden nothwendig zur Hand genommen werden müssen / wann alle *Gradus*, so die hochbeleidigte Fürsten / zu *Reparation* Ihrer unschätzbahren *Jurium* und *Ehre* / Zeithero angewandt / nicht verfangen solten / dürfften auch denenjenigen am schädlichsten seyn / die Ihre bißherige *Gedult* mißbrauchen / und Sie dadurch zu *desperaten Resolutionen* forciren.

VI. Daß man solche Vorschläge zu thun gemeinet und erbiethig wäre / dadurch eines jeden Standes *Jura* *satisfam salvi*ret und die *dissentirende* würden können befriediget werden.

VI. Man stelle die in dem unglückseligen Neundten *Chur-*  
B 3 *Nego-*

*Negotio* vorgenommene harte *Facta* ab / und gebe denen beeinträchtigten Reichs-Fürsten die schuldige *Satisfaction*, so dann wird mit *Effect* von der Sache geredet werden können.

VII. So hätte man solche nicht zu verwerffen / sondern sich einiger massen zu fügen / und dem *Publico* zu Lieb / etwas zu *condonniren* und nachzugeben.

VII. Ein jedes *Patriotisches* Gemüth wird zu dergleichen von selbst *incliniren* / wann es des Reichs Aufnahme und die Nothdurfft erfordert. Zu dem Neundten *Chur-Negotio* aber findet sich / soviel man noch zur Zeit weiß / keines von beyden / und möchte der *Consulent* diese seine *Rhetoric* bey *Hannover* anwenden / welchem besser anstehet / von seiner *irregulairen* *Ambition* und unbefugten *Prætension* abzustehen / die Grund-Gesetze in *Salvo*, und das Reich in Ruhe zu lassen / als zu verlangen / daß so viel wohl-meritirte Reichs-Fürsten seiner *Ambition* weichen sollen.

VIII. Damit die *Parthie* / so *pro investitura*, und welche nicht weniger *considerabel* und mächtig / als die *dissentirende* ist.

VIII. Die so genannte *dissentirende* *Parthey* verläßt sich auf ihre gute und gerechte Sache / und glaubet sonst / nachdem die *Parthie pro investitura* eines Theils die jederzeit heiliglich gehaltenene Reichs Grund-Gesetze bricht / daß auch sie daran nicht mehr gebunden seyn / und werden also / wann weitere Thätigkeiten zur Hand genommen werden solten / mit andern schon solche *Mesures* nehmen / wodurch solche *retabliret* / und ihre verlebte Ehre *repariret* werden kan.

IX. Nicht *forciret* werde / ferners zu gehen / als sie wohl Anfangs gedacht hätten.

IX. Eben

IX. Eben dergleichen erinnern die *Dissentirende* auch / und wollen den unglücklichen Erfolg denen zuschreiben / die sie zu Ergriffung kräftiger *Defensions-Mittel* nöthigen / woran sie / welches zur Nachricht dienet / und aus vorigem schon erhellet / keines Wegs *desperiren*.

X. Zu solchen *Mediis* und *Remediis* vermöge ihre Königl. Majest. auch die *Obligation*, so sie als *Quarant* des Westphälischen Friedens über sich hätten.

X. Es wäre wohl Zeit / daß auff solche *Obligation* einmahl gedacht würde / damit es nicht das Ansehen gewinne / als wann einige *Ministri* nicht allein die *Jura*, worbey die Eren Schweden / als ein vornehmes *Mit-Glied* / nicht weniger als andere *interessiret* / sondern auch das Königl. Wort und *Gloire* / so bey der versprochenen *Quarantie* des Westphälischen Friedens *engangiret* ist / *sacrificiren* / und solche Erone bey der erbaren Welt aus allem Glauben setzen wolten.

XI. Als wordurch sie verbunden wären / auf die Erhaltung der innerlichen *Tranquillität* im Reiche / und dahin zu sehen.

XI. Auf die unverrückte Erhaltung des *Instrumenti Pacis*, wird er / *Concipient*, vermeynen / dann darauf ist die Königl. *Quarantie* gerichtet und versprochen / nicht aber / daß man denen / welche die Grund-Gesetze des Reichs durch ihren Hochmuth umbzukehren / und das Reich in mehrere Unruhe zu verwickeln suchen / beystehen wolle; Man *quarantire* nur das *Instrumentum Pacis*, und das Königl. Wort / so wird die innerliche *Tranquillität* im Reich sich schon von selbst geben.

XII. Daß keine *Solutio totius Compagis & Corporis Imperii* entstehen möge / wie aus dermahlen entstandenen *Collision* fast angedrohet werden will.

XII.

XII. Dieses hätte die Cron Schweden verhindern können / kan es auch / wann sie will / und gewisser *Ministorum* leidiges *Particulier-Intresse* nicht im Wege stebet / noch thun; Fals Sie aber / wie verlauten will / an Statt der versprochenen *Quarantie*, die *arma en faveur* des Herrn Herzogs von Hannover und seiner vermeintlich erhaltenen Chur-Würde / wider ihre Mit-Fürsten ergreifen / und die Grund-Gesetze des Reichs / mithin das *Instrumentum Pacis* zernichten helfen wolte / würde es eine unerhörte Sache seyn / und an statt der intendirten Ruhe / die Unruhe vielmehr befördert werden.

XIII. Und liessen sich dahero den End-Zweck Ihrer *Negotiationen* und *Consilien* diesen seyn / die entrüstete Gemüther / mit einander zu *reconcilieren*.

XIII. Wie die Cron Schweden das *Instrumentum Pacis* erwähnter massen *quarantiret* / und die *jura Principum* manutentiren hilfft / wird es dessen allen nicht bedörffen / in dem alhier kein ander Absehen ist / als daß die Grund-Gesetze ungeändert bleiben / Fals aber ja die Noth deren Aenderungen erfordern solte / solche vorhero / wie vor diesem geschehen / untersuchet / und also *communi Consensu* von dem abgegangen werde / was *communi Consensu* gemacht worden. Solte aber die Cron Schweden solche *Intention* nicht führen / dürfften einige Reichs-Fürsten Bedencken tragen / ihre *jura* in deren *Ministorum* Hände zu stellen / welche bishero so unverantwortlich damit umbgegangen / und so gar die Königliche *Gloire* und *Parole* übel *mesnagiret* haben.

XIV. Diefelbe zur Einigkeit zu bereden / und auf einen glimpflichen Mittel-Beg zu leiten.

XIV. Gleich wie es nicht sein stebet / wenn einer was zu  
qua-

quarantieren verspricht / an Statt dessen aber suchet *Media* herbey zutragen / durch welche dasjenige / was er zu schützen und zu erhalten versprochen / zernichtet werden muß / als kan man nicht glauben / daß die Königl. Majest. in Schweden / als ein grosser *Potentat*, der seine bisherige *Actiones* auf Ruhm und Ehre gegründet hat / seine *Mit-Stände* zu *Violirung* der Grund-Gesetze zu leiten / *intendire* / *antiqua* & *sincera Fides* abhorriret von dergleichen auch bey *Privatis* / und wann die Cron Schweden vorhin bey dem Teutschen Kriege solches gethan / würde sie die *Provinzien*, so sie iho in Teutschland besisset / schwerlich erlanget haben.

XV. Woburdurch (1) die *jura prætensa* der Dissentirenden in Sicherheit gestellet.

XV. Es ist gar unverschämte / daß man bey dem iezigen Neunt:n / und ohne alle Noth erregten *Chur-Negotio*, diejenige Fürstliche *Jura prætensa* nennen will / welche Anno 1647. bey dem *Octavo Electoratu* und der damahligen höchsten Noth von dem Keyser und gangen Reich als *Liquidissima* erkennet / und mit einem so *eclatanten Præjudicio* bestärcket worden; Allem Ansehen nach muß der *Concipient* in geflissener Finsternis versiren / und von denen *Hannoverischen Cajo-lerien* und *Liberalitäten* dermassen verblendet seyn / daß Er das *Verum à Prætensio* nicht *distinguiren* könne. Es würden ihm aber wider solchen Staar / die bey der damahligen Friedens-Handlung ergangene *Acta* und *in specie* diejenige *Sentiments* / welche die Schwedische *Ministri* damahls geführet / zum nachlesen *recommendiret*; Man *restituire* aber nur alles *in pristinam Statum*, so ist der Sachen leicht geholfen / und braucht es ferner keine Schwedische Unterhandlung.

XVI. (2.) Die Kaysersliche *Authoritat* durch *Protestationes* und *Deductiones Nullitatis* nicht verunglimpffet.

XVI. Es ist die Kaysersliche *Authoritat* bis dato noch nicht aus Augen gesetzt; und wird auch solches künfftig nicht geschehen. Daß man aber die wider die Reichs Grund-Gesetze vorgenommene und an sich nichtige *Actus* für *legal* nicht *agnosciren* können / sondern *declariret* hat / solche für nichtig zu halten / solches ist aus äußerster Noth geschehen / und hätte man wünschen mögen / daß durch das harte Verfahren / man nicht darzu ge: d: higet worden.

XVII. Und (3.) ein umb das Reich wohl-verdientes Haus nicht so hart und ungütig *tractiret* werde.

XVII. Man läset einem jeden seine *Merita*, deren Reichs-Fürsten aber seynd wohl mehr / die sich umb das Reich eben so gut und besser als andere *meritirt* gemacht / und die *ex vera Amore Patrie* das Ihre in stetem Verfolg treulich geleistet / nicht aber in Ansehung der zu genießenden *Quartier*, bald hier / bald dahin gezogen / *in Effectu* aber nichts wider die Reichs-Feinde geleistet / und / wann kein Vortheil zu erhaschen gewesen / still gesessen und zusehen / ja so gar wider die Reichs-*Conclusa* und *Edicta* starcke *Subsidia* gezogen / und ihre Mit-Stände zu dergleichen zu verleiten / und *â defensione Patrie* abzuziehen / sich bemühet.

4:



Handwritten text on the right page of the manuscript, including '100' and '11'.

